



Neue Waldprämie

Die neue Waldprämie „Klimaangepasstes Waldmanagement“ kann auf der Seite der FNR unter: [Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement: Online-Antrag \(klimaanpassung-wald.de\)](https://www.fnr.de/förderprogramm/klimaangepasstes-waldmanagement) beantragt werden.

Die dazugehörige Richtlinie wurde am 11. November im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist somit rechtskräftig.

Auf unserer Homepage finden Sie unter www.fbg-westmittelfranken.de/download/download-formulare den Text der Richtlinie zum Nachlesen.

Wie bereits berichtet, ist die Förderung nicht für alle Waldbesitzer geeignet! Wer die Förderung beantragen will sollte erstmal prüfen, ob die 5 Biotopbäume/ha vorhanden sind. Wenn nicht, kann besteht keine Chance, die Förderkriterien zu erfüllen. Wir empfehlen daher, sich im Vorfeld die Richtlinie genauer anzuschauen, oder sich bei der FNR unter Telefon +49 3843 6930-600 zu informieren.

Kurzer Einblick, wieviel Förderung man erwarten kann:

Den vollen Förderbetrag von 100 € / ha kann man nur erwarten, wenn man **alle 12 Kriterien** der Richtlinie **erfüllt**.

Hier ein Beispiel:

Ein Waldbesitzer mit 2,4 ha Waldfläche möchte die Förderung beantragen.

Sofern er alle Kriterien erfüllt, würde er 240 € / Jahr an Förderung erhalten.

Allerdings möchte unser Waldbesitzer keine 5 %, bzw. mindestens 0,3 ha seiner Fläche stilllegen. Daher werden ihm pro Hektar 15 € abgezogen. In diesem Fall würde er noch 214 € Förderung bekommen.

Weiter nehmen wir an, dass er über das VNP Waldprogramm Förderung für Totholz erhalten hat.

Dies ist zwar vorbildlich, allerdings zieht die FNR hier 25 € pro Hektar ab. Dies wären bei 2,4 ha 60 € im Jahr. Hiermit ist die Fördersumme schon auf 154 € /ha und Jahr „geschrumpft.“

Wenn nun auch noch Habitatbäume gefördert wurden (VNP Wald), gehen pro Hektar noch einmal 18 € weg, was einem Betrag von 43,20 € entspricht.

Nun sind wir bei einer Fördersumme von 110,80 €.

Da es sich bei unserem Beispiel um einen vorbildlichen Waldbauer handelt, hat er ebenfalls die Förderung „Mischungsregulierung im Rahmen einer Jungbestandspflege“ erhalten, was ihn bei der neuen Walprämie nochmals 16 € / ha und Jahr, also 38,40 € kostet.

Daher hätte er einen theoretischen Förderanspruch von 72,40 €.

Wäre ja schön – allerdings gibt es eine Förderuntergrenze von 85 €. Daher würde der Waldbesitzer aus unserem Beispiel KEINE Förderung erhalten.

Dies ist der aktuelle Stand der Richtlinie. Die Bürokratie zwischen Bund und Freistaat hat diese Überschneidungen noch nicht abschließend geklärt. Änderungen sind noch möglich.

Heizen mit Holz – EU Holzenergie Richtlinie

Mitte September hat das EU-Parlament im Rahmen der Überarbeitung der erneuerbaren Energie Richtlinie (RED III) beschlossen, die Förderung von primärer Biomasse bis 2030 auslaufen zu lassen.

Dies bedeutet letztendlich, dass die Verwendung von Holz aus dem Wald schrittweise zurückgefahren werden soll. Es ist angedacht, dass die Menge an Brennholz aus Durchforstungseinsätzen gedeckelt werden soll. Die Verwendung von Sägerestholz, Altholz und Landschaftspflegeholz ist hingegen nicht betroffen. Unser Problem dabei ist, dass wir unsere Waldbestände (überwiegend Fichte und Kiefer) in Mischbestände umwandeln müssen. Dazu muss durchforstet werden, um Licht in die Bestände zu bringen. Dies hat zur Folge, dass ein großer Anteil geringwertiger Bäume entnommen werden muss und diese, zum großen Teil, eben nur als Brennholz zu verwenden sind.

Hierdurch würde der Waldumbau hin zu klimastabilen Wäldern erschwert werden.

Hier muss unserer Meinung nach noch nachgearbeitet werden.

Diese Richtlinie ist noch nicht rechtskräftig. Sie muss noch von der EU-Kommission und dem Ministerrat abegesenet werden. Als letzten Schritt muss es dann vom Bundestag in nationales Recht umgesetzt werden.

Wir haben also noch die Möglichkeit, all unseren Abgeordneten den Kopf zu waschen.

Wir wünschen Ihnen unfallfreie Waldarbeit!

Ihre FBG Westmittelfranken



Holz aus unseren Wäldern
Waldwirtschaft